Stadt Hechingen ***Zollernalbkreis***
für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
mit den Gemeinden Hechingen,
Jungingen und Rangendingen

Gutachterausschussgebührensatzung
-Umstellung auf den Euro-

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.12.2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung vom 31.05.1994

§ 4 (Gebührenhöhe) Absatz 1 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 Euro	200,00 Euro
bis 100.000,00 Euro zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 Euro	200,00 Euro
bis 250.000,00 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 Euro	500,00 Euro
bis 500.000,00 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 Euro	875,00 Euro
bis 5,0 Mio. Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 Euro	1.200,00 Euro
über 5,0 Mio. Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5,0 Mio. Euro	3.900,00 Euro

(2) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hechingen, den 19.12.2001

Jürgen Weber
(Bürgermeister)

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Hinweises gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Satzung verletzt worden sind.